

Kundmachung.

Se. Majestät haben über den Antrag des Ministerraths anzuordnen geruht, daß die auf den 1. k. Mts. nach Frankfurt a. M. berufene konstituierende deutsche Nationalversammlung aus Ihren zum deutschen Bund gehörigen Provinzen in der Weise zu beschicken sey, wie dieß das Vorparlament zu Frankfurt gewünscht hat, und wie die Bundesversammlung mit Beschlüssen vom 9. d. Mts. diesen Wünschen beigetreten ist.

Bevor zu nähern Bestimmungen der Wahl übergegangen wird, ist es angemessen über den Zweck dieser Wahl zur Belehrung des Publikums einige Belehrungen voranzuschicken:

Die aus unserm Lande Gewählten werden bei der allgemeinen deutschen Nationalversammlung als deren Mitglieder einzutreten haben.

Der Zweck dieser Nationalversammlung ist, als konstituierende Versammlung eine Revision der bisherigen deutschen Bundesverfassung vorzunehmen.

Es soll dadurch Deutschlands Einheit, Freiheit und Kraft gefördert und der Stellung des deutschen Volkes nach Innen und Außen die gebührende Höhe gesichert werden.

Eine ihrer ersten Fragen wird ohne Zweifel seyn, auf welche Art zur festen Wahrung der Volkseinheit ein Bundesoberhaupt bestimmt werden wird.

Aus diesen wenigen Zügen leuchtet zur Genüge hervor, daß der Zweck dieser konstituierenden Versammlung die wichtigsten und theuersten nationalen Interessen des deutschen Volkes zu umfassen hat; es leuchtet daraus ferner zur Genüge hervor, wie sehr es daran liegt, daß diese Versammlung auch von den österreichisch-deutschen Ländern und sohin auch von unserm Lande Tirol rechtzeitig mit Männern des öffentlichen Vertrauens beschickt werde.

Da aber die Zeit drängt, so ist es wesentlich nothwendig, daß das wählende Volk diejenigen im Vorhinein wisse, welche eine solche hoch-

wichtige Mission annehmen können und wollen; daß es solche wählen könne, welche ihr Land würdig zu vertreten im Stande sind.

Im ersten Falle würde durch Nichtannahme der Wahl eine zweite Wahl nothwendig gemacht und dadurch die Vertretung selbst verzögert werden. Im zweiten Falle wäre die Vertretung nur mangelhaft, weil das Volk ohne gehörige Auswahl von Männern, deren Grundsätze bekannt sind, im Drange der Zeit leicht eine weniger entsprechende Wahl vorzunehmen genöthigt oder verführt werden könnte.

Es ergeht daher an alle diejenigen, welche bereit sind, die erwähnte Mission auf sich zu nehmen und die unten berührten Bedingungen der Wählbarkeit in sich vereinigen, die dringende Aufforderung, sich als Kandidaten der Wahl den Wählern bemerklich zu machen, für diese Wahl sich in Bewerbung zu setzen, und — sey es nun durch offene Wahlschreiben an die Wahlbezirke oder durch andere öffentliche Erklärungen, — die geeigneten Schritte zu thun, damit das wählende Volk sie und die allgemeinen Grundsätze, zu deren Vertretung bei der Nationalversammlung sie sich bekennen werden, kennen lerne und aus ihnen wählen könne.

Die Beschlüsse des Vorparlaments und der Bundesversammlung lauten dahin, daß

1. die Wahl der Vertreter des Volkes zu der konstituierenden deutschen Nationalversammlung so zu geschehen habe, daß unter Beibehaltung des Verhältnisses der Bundesmatrikel je nach 50.000 Seelen ein Vertreter gewählt werde; daß

2. in Beziehung auf die Wahl der Abgeordneten zur konstituierenden Versammlung auf jeden Fall bei der Wählbarkeit keine Beschränkung durch Vorschriften über gewisse Eigenschaften in Beziehung auf Wahlcensus oder Bekenntniß einer bestimmten Religion vorkommen und eine Wahl nach bestimmten Ständen nicht angeordnet werden könne;

3. daß als wahlberechtigt und als wählbar jeder volljährige selbstständige Staatsangehörige zu betrachten sey;

4. daß jeder Deutsche, wenn er die voranstehenden Eigenschaften besitzt, wählbar und es nicht nothwendig sey, daß er dem Staate angehöre, welchen er bei der Versammlung vertreten soll;

5. daß auch die politischen Flüchtlinge, wenn sie nach Deutschland

zurückkehren und ihr Staatsbürgerrecht wieder angetreten haben, wahlberechtigt und wählbar sind;

6. endlich, daß dieselbe die höchsten Regierungen ersuche, diese Wahlen so zu beschleunigen, daß wo möglich die Sitzungen der Nationalversammlung am 1. Mai beginnen können.

Dies wird in Folge der so eben eingetroffenen Eröffnung des Herrn Ministers des Innern vom 15. April l. J. S. 3. 785 mit der Weisung an die politischen Behörden der Provinz zur öffentlichen Kenntniß gebracht, das Erforderliche mit der größten Beschleunigung zu veranlassen, daß diese Wahlen ganz nach den vorstehenden Prinzipien vorgenommen werden, wobei nur noch nachstehende Andeutungen an die Hand gegeben werden.

Auf die ganze Provinz Tirol und Vorarlberg entfallen mit Rücksicht auf ihre Gesamtbevölkerung von 862782 Seelen nach dem Maßstabe, daß auf 50000 Seelen Ein Deputirter zu kommen hat, 17 Deputirte.

Wie viel Abgeordnete auf die Provinzial-Hauptstadt und die Kreise der Provinz im Verhältnisse der Bevölkerung entfallen, ist aus der angehängten Subrepartition ersichtlich.

In diesem Ausweise sind die Städte und die Gerichte mit möglichster Festhaltung der bestehenden politischen Eintheilung der Kreise in Wahlbezirke von je 50000 Seelen abgesondert.

Der Stadtmagistrat daher und die Kreishauptleute haben auf das schleunigste die Einleitung zu treffen, daß in sämtlichen so gebildeten Bezirken in den Hauptorten der Gerichte, wo die Wähler sich einzufinden haben, die Wahl — und wo möglich gleichzeitig im ganzen Lande an einem und demselben Tage, wozu der 26. April bestimmt wird, vorgenommen werde.

Die Wahl selbst hat in der für Wahlen üblichen Art zu geschehen, und das Ergebnis der Wahl in den Gerichtsgemeinden ist an den Hauptort des Wahlbezirkes mit Beschleunigung einzusenden, — und zur Leitung derselben, sowie zur Ueberwachung des Scrutiniums sind Magistratspersonen, auf dem Lande Kreiskommissäre und bewährte Landgerichtsbeamte vom Kreishauptmanne zu ernennen, welche jedoch einen Justizbeamten, oder die Pfarrer oder den Ortsvorstand der bei der Wahl betheiligten Gemeinden und zum Scrutinium drei der ältesten Wähler beizuziehen haben.

Das Resultat der Wahl ist sogleich an Ort und Stelle, dann im Orte des Kreisamtes und seiner Zeit in der Provinzial-Hauptstadt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, sowie dem Landespräsidium anzuzeigen.

Die Einleitung und Vollzugsetzung dieser Wahlen ist mit aller Beschleunigung zu bewerkstelligen, und da es von Wichtigkeit ist, die Nationalversammlung in Frankfurt mit der möglichst bedeutenden Anzahl von Deputirten aus Oesterreich eröffnet zu wissen, so versteht es sich von selbst, daß die Gewählten mit den erforderlichen Legitimationsdokumenten versehen, ihre Reise nach Frankfurt unverzüglich antreten müssen.

Innsbruck, am 18. April 1848.

Vom k. k. Landes-Präsidium für Tirol und Vorarlberg.

Clemens Graf und Herr zu Brandis,
Gouverneur.

Nr. 1666—Pr.

